

06.5121

Fragestunde.

Frage Vischer Daniel.

Aussagen

von Bundesanwalt

Valentin Roschacher

Heure des questions.

Question Vischer Daniel.

Déclarations du procureur

de la Confédération,

Valentin Roschacher

Einreichungsdatum 12.06.06

Date de dépôt 12.06.06

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Vischer erkundigt sich, ob ich gegenüber dem Bundesanwalt in einem Fall eine «Informationsannahmeverweigerung» begangen habe – ich habe dieses Wort noch nie gehört, ausser in dieser Anfrage. Die Bundesanwaltschaft orientiert den Vorsteher des EJPD weisungsgemäss nicht über Details in laufenden Verfahren. Ich will in Verfahren nicht detailliert Einsicht nehmen, und ich habe auch kein Recht dazu, gleichgültig, wem die Bundesanwaltschaft unterstellt ist. Das ist nämlich auch deshalb nicht nötig, weil Angeschuldigte und jene Leute, die an einem Verfahren beteiligt sind, die Möglichkeit haben, Beschwerde zu erheben, wenn etwas nicht rund läuft oder wenn etwas zu lange geht; dann haben sie das Recht, ein Verfahren anzustrenzen.

Wie Sie kenne ich einzelne Fälle der Bundesanwaltschaft aus der Zeitung, oder ich kenne sie nicht. Von einer Informationsannahmeverweigerung im Zusammenhang mit dem von Ihnen erwähnten Fall ist mir nichts bekannt, aber der Bundesanwalt hat solches auch nie behauptet. Unter dem Titel «Er ist sein heikelster Fall» hat, wie Sie erwähnen, die «Weltwoche» am 1. Juni 2006 einen Artikel publiziert. Was mache ich in solchen Fällen? Immer wenn jemand – eine Amtsstelle oder eine Person – in meinem Departement von aussen kritisiert wird oder wenn ich im persönlichen Gespräch Fakten über die Betroffenden auf den Tisch lege, verlange ich als Erstes Folgendes: Die Betroffenen oder die Angeklagten haben innerhalb einer gewissen Zeit dazu Stellung zu nehmen. Das habe ich auch in diesem Fall so gemacht. Das EJPD hat gleichentags – das ist fast eine Reflexbewegung – bei der Bundesanwaltschaft eine Stellungnahme zu den in diesem Artikel gemachten Vorwürfen und Aussagen verlangt. Diese Stellungnahme ist am 2. Juni fristgerecht beim EJPD eingegangen. Sie haben der Presse entnommen – wir haben ja auch orientiert –, dass mein Departement am 5. Juni 2006 beschlossen hat, eine ausserordentliche Überprüfung der Bundesanwaltschaft vorzunehmen, soweit dies in den Aufgabenbereich des EJPD gehört. Das kann nur finanzielle, führungstechnische, organisatorische und andere Fragen betreffen, aber nicht die fachlichen, materiellen Fragen.

Gleichzeitig hat das Bundesstrafgericht im Rahmen seiner administrativen und fachlichen Aufsichtsfunktion beschlossen, seinerseits eine ausserordentliche Überprüfung vorzunehmen, nämlich im fachlichen Bereich. Dieser Beschluss erfolgte aufgrund verschiedener interner und externer Vorwürfe an die Bundesanwaltschaft, wie sie z. B. auch in dem von Ihnen genannten Artikel erhoben wurden.

Bevor aber die Ergebnisse dieser Überprüfungen vorliegen, kann und will der Bundesrat keine inhaltliche Stellungnahme abgeben.

Vischer Daniel (G, ZH): Mein Begriff «Informationsannahmeverweigerung» ist ja nur eine Zusammenfassung in einem Wort von dem, was Herr Roschacher sagt. Er sagte nämlich, Sie hätten es nicht wissen wollen, womit er ja suggerierte,

Sie seien befangen. Meine Frage: Sie sagen, Ihre Aufsicht könnte sich nicht auf Details beziehen. Haben Sie überhaupt ein materielles Aufsichtsrecht, das es erlaubt, dass Bau-stone eines Falls durchleuchtet werden können? War Herr Bundesanwalt Roschacher überhaupt berechtigt, Ihnen Details über einen Fall zu erzählen und/oder erzählen zu wollen?

Blocher Christoph, Bundesrat: Also, ich muss Ihnen sagen, der Bundesanwalt weiss genau, was er erzählen darf und was nicht, und ich weiss auch, was ich verlangen darf. Ich sage Ihnen nochmals – Sie haben mir nicht zugehört –: Weder in diesem Fall noch in einem anderen Fall hat er mich über die Details eines Verfahrens zu orientieren. Ich kenne auch keinen Namen und will auch keine Namen kennen. Ich brauche sie auch nicht zu sehen. Diesen Fall, den Sie hier bringen, kenne ich nur aus der Presse und von nirgendwo sonst.

Die Anwürfe der letzten Zeit betrafen aber nicht nur diesen einen Fall, sonst hätten sie mich kalt gelassen, sondern sie betrafen mehrere. Da habe ich gefunden, wir sollten eine Untersuchung machen, ob das stimmt oder nicht. Ich wollte das nicht in Bezug auf diesen Fall. Dieser Bezug ist neben-sächlich. Wenn ich nicht sicher bin, ob das in meinen Teil gehört – das ist natürlich eine Problematik, diese Mehrfachunterstellung, sie ist ja nicht nur zweifach, sie ist mehrfach, und das gibt immer Führungsschwierigkeiten –, dann muss ich mich mit denjenigen, die die fachliche Aufsicht haben, mit Bellinzona, absprechen und sagen: «Meines Erachtens gehörte das in Ihren Bereich, nicht in meinen.» Manchmal gibt es Meinungsverschiedenheiten. Ich sage, das gehöre in ih-rem Bereich, und er sagt, das gehöre in meinen Bereich. Da müssen wir dann eine Lösung finden: Ist es personell oder nicht personell? Von der Aufsicht her hat das bis jetzt keine Probleme geschaffen.

06.5093

Fragestunde.

Frage Schelbert Louis.

Kein Statuswechsel

auf dem Flugplatz Emmen

Heure des questions.

Question Schelbert Louis.

Pas de changement de statut pour l'aérodrome d'Emmen

Einreichungsdatum 12.06.06

Date de dépôt 12.06.06

Schmid Samuel, Bundesrat: Bereits heute ist die Ruag Aerospace zivile Mitbenutzerin des Militärflugplatzes Emmen. Für die weitere zivile Öffnung des Flugplatzes wurde am 12. Mai dieses Jahres ein Projekt vorgestellt, das neben der Ruag Aerospace auch vom Kanton Luzern und von der Gemeinde Emmen mitgetragen wird. Zu diesem Projekt wird sich die Bevölkerung im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens äussern können. Der Bundesrat wird erst in Kenntnis der Ergebnisse dieses Mitwirkungsverfahrens über die weitergehende Öffnung des Militärflugplatzes für die Zi-villuftfahrt entscheiden und allenfalls die dazu notwendige Festsetzung im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt vorneh-men.

Schelbert Louis (G, LU): Ich möchte Herrn Bundesrat Schmid fragen, welches Gewicht die Haltung von rund sieben Achteln der Emmener Bevölkerung für den Bundesrat bei der Abwägung der Interessen haben wird, wenn er über das Gesuch entscheiden muss.

